

# Sportparkordnung des ESV München e.V.

(Beschluss vom 21.02.2013)

**Hinweis: Begriffe wie Nutzer, Übungsleiter oder Teilnehmer werden in Folge geschlechtsneutral verwendet.**

## § 1 Geltungsbereich

Der ESV München e.V. erlässt gemäß § 23, 5) seiner Vereinssatzung diese Sportparkordnung. Sie gilt für alle Vereinsgelände - das gesamte Gelände des Sportpark Nymphenburg incl. der Parkplätze und der Fußballanlage im Schlosspark Nymphenburg, das Bootshaus mit Gelände/Parkplatz in Thalkirchen und die Tennisanlage mit Parkplatz in Pasing.

## § 2 Allgemeines

- (1) Diese Sportparkordnung wird durch Nutzung des Geländes (auch Besucher und Zuschauer) anerkannt. Für Verstöße gegen diese Ordnung und verursachte Schäden können die Verursacher (auch privatrechtlich) zur Verantwortung gezogen werden.
- (2) Das Hausrecht wird für den Verein von dessen Präsidenten oder seinem Vertreter ausgeübt. Er kann diese Befugnisse auf andere Personen - insbesondere die Leiter der Abteilungen oder die Veranstaltungsverantwortlichen im Sinne dieser Sportparkordnung - übertragen.

## § 3 Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungspläne (Anhang) sind Bestandteil der Sportparkordnung. Sie hängen aus und müssen beachtet werden. Die Rettungswege – Gänge, Stufengänge, Flure, Treppen, Ausgänge, Außentreppe, Rettungswege im Freien auf dem Grundstück – sind ständig frei zu halten. Notausgänge dürfen nur im Notfall benützt werden.

## § 4 Nutzung

- (1) Der Sportpark Nymphenburg steht den Abteilungen, Gruppen und Sportgästen nur in Absprache mit der Geschäftsstelle zur Verfügung. Dabei ist der vom Vereinsrat verabschiedete Belegungsplan zu beachten. Ausnahmen werden vom Präsidium beschlossen.  
Der Spiel- und Sportbetrieb ist nur unter Aufsicht eines Übungsleiters und nur im Rahmen von Abteilungen und Gruppen festgelegten Übungspläne zugelassen
- (2) Alle Nutzer haben die nachfolgenden Regeln zu beachten:  
Alle Veranstalter, Übungs- und Kursleiter (und Stellvertreter) sind verpflichtet, von allen Teilnehmern die Einhaltung dieser Regeln einzufordern und zu kontrollieren. Bei Verstoß können sie Teilnehmer von der weiteren Teilnahme ausschließen.
  - a) Im Hauptgebäude, im Nebengebäude und im Tennisheim besteht Rauchverbot (Für die gastronomischen Bereiche gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen). Das Rauchen ist im Außenbereich nur in unmittelbarer Nähe zu den aufgestellten Außenaschern gestattet (z.B. Haupteingangsbereich und Haupttribüne).
  - b) Die Hallen dürfen nur mit nicht färbenden Hallensportschuhen, rutschhemmenden Strümpfen oder barfuß betreten werden.
  - c) In der 3-fach-Sporthalle ist das Fußballspielen nur mit einem speziellen Hallenfußball gestattet.

- d) Beim Spiel über die gesamte Länge der Halle sind die Ballfangvorhänge an den Stirnseiten über die gesamte Hallenbreite auszuziehen.
- e) Sportgeräte sind vor Nutzung auf Funktionssicherheit zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich dem Hallenwart/Hausmeister oder der Geschäftsstelle zu melden.
- f) In allen Sport- und Übungsräumen ist Essen nicht erlaubt. Für Schäden und Verschmutzungen haftet der Verursacher. Dies gilt auch für mitgebrachte Getränke.
- g) Das Hoch- bzw. Runterfahren der Trennwände, Basketballkörbe und Ring-/Seilanlagen ist nur befugtem Personal (z.B. Übungsleitern) gestattet.
- h) Beim Hochfahren der Trennwände ist darauf zu achten, dass sich an den Enden keine Knäuel bilden. Um dies zu vermeiden, muss der Boden unter den Trennwänden unbedingt frei von Gegenständen gehalten werden.
- i) Beim Hochfahren der Seilanlage ist darauf zu achten, dass die Seilenden sachgemäß arretiert sind.
- j) Spielfeld-Tore und sonstige Aufbausportgeräte in der Halle sowie im gesamten Außenbereich sind aus Sicherheitsgründen gegen Umfallen zu sichern. (In der Halle mittels jeweils zweier Sicherheitsschlaufen in den vorgesehenen Bodenhülsen, im Außenbereich mittels Bodenanker bzw. Gewichten).
- k) Bodendeckel dürfen nur mit einem ordnungsgemäß funktionierenden Saugheber angehoben werden. Nach Gebrauch ist der Bodendeckel wieder bodenbündig in die zugehörige Vertiefung einzusetzen.
- l) Notausgänge sind ständig frei zu halten und dürfen nicht als Aus-/Eingang oder zu Lüftungszwecken genutzt werden.
- m) Während des Unterrichts ist auf der Tribüne in der Halle Ruhe zu bewahren.
- n) Im gesamten Sportpark ist ständig auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- o) Das Mitführen von Tieren ist innerhalb des gesamten Sportparks untersagt.
- p) Das Radfahren und das Abstellen von Fahrrädern ist innerhalb des gesamten Sportparks untersagt.
- q) Rollschuh(Inliner)- bzw. Skateboardfahren ist innerhalb des gesamten Sportparks nicht gestattet.
- r) Das Besteigen und Überklettern von Dächern/ Zäunen/ Zaunanlagen ist strengstens verboten.

### **Nach dem Kurs/Training:**

#### 3-fach-Sporthalle und Sportsäle 1-5, Fitness-Studio

- Sämtliche in der Halle benutzten Geräte/ Materialien/ Hilfsmittel sind ordnungsgemäß in den zugehörigen Geräteraum, Vorrichtungen auf den Parkpositionen aufzuräumen..
- Trennvorhänge sind hochzufahren. Ballfangvorhänge sind in die Parkposition zurückzubringen.
- In Geräteraum ist das Licht auszuschalten, die Geräteraumtüre sind vorsichtig herunterziehen.
- In der Halle sind die Fenster zu schließen, Sonnenrollos hochzufahren und das Licht auszuschalten.
- Die Umkleidekabinen (incl. Duschen und WC`s) sind sauber und ordentlich zu hinterlassen, das Licht ist auszuschalten.

#### Außenanlagen (Parkanlage, Parkplätze, Hartplatz, Beachvolleyball-, Hockey-, Fußball-, Leichtathletik-, Stockbahnen-, Tennisbereiche usw.)

- Geräte/ Materialien/ Hilfsmittel sind auf den vorgesehenen Platz zu verräumen.
- Die Spielfeldbeleuchtungen sind abzuschalten.
- Bewässerungs-/ Beleuchtungsanlagen (Hier: Steuerungskästen) sind nur von eingewiesenem Personal zu bedienen.
- Außenspielflächen dürfen nur mit geeignetem und zweckentsprechendem Schuhwerk betreten werden.

- Umkleidekabinen (incl. Duschen und WC`s) sind sauber und ordentlich zu hinterlassen, die Fenster sind beim Verlassen zu schließen und das Licht ist auszuschalten.
- Die Türen der Außenanlagen sind zu schließen.
- Das Verlassen der Hauptsportanlage ist nur über den Haupteingangsbereich und den Ausgang bei dem Nebengebäude gestattet (ausgenommen sind hier Notfallsituationen).
- Die ESV-Parkplätze stehen nur den Vereinsmitglieder, Interessierten am Verein und Gäste der Gastronomie zur Verfügung. Es gilt die StVO.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Sportparkordnung tritt mit Beschluss des Vereinsrats vom 21.02.2013 in Kraft.